



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-E/11181/95-2021

Datum
22.11.2021

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-4447

Öffentliche Kundmachung

In den Angelegenheiten:

- A) **Salzburg Netz GmbH**; Anträge auf elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung und Einräumung eines Leitungsrechtes gemäß §§ 52, 54 und 57 ff des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 - LEG zur Herstellung der Stromversorgung der im Eigentum von Frau Marianne und Frau Andrea Hofer stehenden Grundparzelle 331/2, KG 57016 Neukirchen, mit einem Niederspannungskabel über die Grundparzellen 527/1, .78 und 347, je KG 57016 Neukirchen, nach dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 12.10.2021, Zahl: 405-2/301/1/2-2021.
- B) **Andreas Hofer**; Antrag auf Beseitigung des auf den Grundparzellen 527/1, .78 und 347, je KG 57016 Neukirchen, verlegten Niederspannungskabels.

findet am Dienstag, dem 01.02.2021, um 10:00 Uhr,
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
Amtsgebäude, Sitzungszimmer 1047, 1. Stock,
Michael-Pacher-Straße 36,
5020 Salzburg,

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 54 Abs 3 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 - LEG, LGBL Nr 75/1999 idGF, sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer der von der Leitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berührten Grundstücke, Anlagen und Bauwerke persönlich zu laden. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 22.11.2021, Zl 20701-E/11181/95-2021, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiermit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Für die Teilnahme an der Verhandlung ist das Tragen einer FFP2-Maske als Mund- und Nasenschutz verpflichtend. Personen, die keinen Mund- und Nasenschutz tragen, können von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Überdies wird auf die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verhandlung aktuellen Covid-Maßnahmen hingewiesen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Kundmachung - durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Marktgemeindeamt kundgemacht wurde. Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung (schriftlich) bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in den Verfahrensakt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für die Landesregierung:

Mag. Johann Fink

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur